

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) gelten für alle Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von beweglichen Sachen zwischen der MAGNET Tartálygyártó Kft. (nachfolgend "Lieferant" genannt) und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz (1) BGB (nachfolgend "Besteller" genannt).
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich, selbst dann, wenn der Lieferant in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Bestellers vorbehaltlos Bestellungen annimmt und/oder Lieferungen ausführt. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennt der Lieferant nicht an, es sei denn, der Lieferant hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Diese AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von beweglichen Sachen mit demselben Besteller, ohne dass der Lieferant in jedem Einzelfall erneut auf diese AGB hinweisen müsste.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung des Lieferanten maßgebend.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder sie enthalten ausdrücklich eine bestimmte Annahmefrist.
- 2.2 Bestellungen gelten als rechtsverbindliches Angebot des Bestellers zum Abschluss eines Vertrages.

- 2.3 Die Annahme des Lieferanten kann entweder schriftlich, wobei Textform genügt (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden. Werden Bestellungen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang beim Lieferant angenommen, so gelten sie als abgelehnt. Weicht die Annahmeerklärung des Lieferanten von der Bestellung ab, so ist die Annahmeerklärung für den Vertragsinhalt maßgeblich, es sei denn der Besteller widerspricht binnen zehn Kalendertagen nach deren Zugang beim Besteller.

3. Lieferungen

- 3.1 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen erfolgen Lieferungen ab Werk, bezogen auf das Werk oder auf das Lager, ab dem der Lieferant jeweils liefert.
- 3.2 Dem Lieferanten steht die Wahl der Produktionsstätte frei, von der aus er liefert. Ebenso ist er frei in der Bestimmung des Absendeortes im Falle der Lieferung von Lagerware.
- 3.3 Der Umfang der Lieferung bemisst sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten. Liegt eine solche nicht vor, gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung.
- 3.4 Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und (iii) dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.

4. Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält der Lieferant sich alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Lieferant erteilt dazu dem Besteller seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit der Lieferant das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von Ziffer 2 annehmen, sind diese Unterlagen dem Lieferant unverzüglich zurückzusenden.

5. Preise und Zahlung

- 5.1 Die Preisangaben verstehen sich als Nettopreise in der angegebenen Währung, zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung sowie zuzüglich Zöllen und anderen Abgaben. Bei Listenpreisen oder, wenn kein bestimmter Preis vereinbart ist, gilt die Preisliste des Lieferanten in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung, sofern keine separate Vereinbarung hinsichtlich Preise/Menge besteht.

- 5.2 Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preisangaben ab Werk Mágocs / Ungarn. Kosten der Verpackung und Versicherungsprämien und sonstige Nebenkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.2 Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das auf der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher gesonderter Vereinbarung zulässig.
- 5.3 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Der Besteller befindet sich ab dem Zeitpunkt der Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes automatisch in Verzug, es sei denn, die Leistung unterbleibt infolge eines Umstandes, den er nicht zu vertreten hat. Während des Verzuges ist der Kaufpreis mit dem gesetzlich geltenden Verzugszinssatz, mindestens aber in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens sowie der Verzugs pauschale bleibt vorbehalten. Ebenso vorbehalten bleibt gegenüber Kaufleuten der Anspruch des Lieferanten auf den kaufmännischen Fälligkeitszins vom Tag der Fälligkeit an (§§ 352, 353 HGB).
- 5.4 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch des Lieferanten auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so ist der Lieferant berechtigt, Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann der Lieferant den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 5.5 Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Auftragsannahme und vor Lieferung sich Materialpreissenkungen oder –erhöhungen, -änderungen oder -senkungen bzw. Erhöhungen oder Änderungen hinsichtlich der Lohn- oder Energie- oder Herstellungskosten ergeben. Diese wird der Lieferant dem Besteller auf dessen Verlangen nachweisen.

6. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Der Besteller ist zur Aufrechnung sowie zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn und soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch entweder (i) unbestritten oder in einem Titel, gegen den ein Rechtsmittel nicht bzw. nicht mehr statthaft ist, rechtskräftig festgestellt oder (ii) im Falle prozessualer Geltendmachung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist oder (iii) im Gegenseitigkeitsverhältnis zum Hauptanspruch steht.

7. Lieferzeit

- 7.1 Vom Lieferanten in Aussicht gestellte Zeiten, Termine oder Fristen für Lieferungen („Lieferfristen“) gelten stets lediglich annähernd, es sei denn, dass vom Lieferanten ausdrücklich eine feste Lieferfrist vereinbart oder zugesagt worden ist. Vereinbarte oder zugesagte Lieferfristen berechnen sich ab Auftragsbestätigung.
- 7.2 Der Eintritt des Lieferverzuges des Lieferanten bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung des Bestellers erforderlich. Bei in Aussicht gestellten, annähernd geltenden Lieferfristen kann der Besteller den Lieferanten 2 Wochen nach Ablauf der Lieferfrist schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist zu liefern. Mit dem Ablauf der angemessenen Frist kommt der Lieferant in Verzug.
- 7.3 Kommt der Lieferant in Lieferverzug und hat er eine ihm vom Besteller schriftlich zu setzende angemessene Nachfrist ungenutzt verstreichen lassen, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als Lieferung noch nicht erfolgt ist. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verzug kann der Besteller lediglich nach Maßgabe von Ziffer 11 (Haftung auf Schadensersatz) geltend machen.
- 7.4 Der Lieferant haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, behördliche Eingriffe, kriegerische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen, Verzögerungen in der Anlieferung von Energie- und Rohstoffen, Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung) verursacht worden sind, die der Lieferant nicht zu vertreten hat. Ein solches Ereignis stellt auch die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch einen Vorlieferanten des Lieferanten dar, wenn der Lieferant diese jeweils nicht zu vertreten hat und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem Besteller abgeschlossen hatte. Sofern solche Ereignisse dem Lieferanten die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Lieferant wird den Besteller über solche Ereignisse unverzüglich informieren und zugleich die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen.
- 7.5 Der Lieferant kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Bestellers – vom Besteller eine Verlängerung von Lieferterminen um den Zeitraum verlangen, während dem der Besteller seine Vertragsverpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere vereinbarte Vorauszahlungen nicht leistet hat bzw. anderen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist.

8. Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers des Lieferanten die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten Eigentum des Lieferanten („Vorbehaltsware“). Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, es sei denn, dass die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung des Bestellers bereits an andere abgetreten ist; die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt auch bei Zahlungsverzug oder mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers. Bei einem Weiterverkauf auf Kredit ist der Besteller verpflichtet, die Rechte des Lieferanten zu sichern. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten nicht gestattet.
- 9.2 Der Besteller tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte schon jetzt in der Höhe der Forderungen des Lieferanten sicherungshalber – bei Miteigentum des Lieferanten an der Vorbehaltsware entsprechend dem Miteigentumsanteil des Lieferanten - an den Lieferanten ab, ohne dass es hierzu noch einer gesonderten Abtretungserklärung im Einzelfall bedarf; der Lieferant nimmt die Abtretung hiermit an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes des Lieferanten ist der Besteller zur Einziehung so lange berechtigt, wie er seinen Pflichten gegenüber dem Lieferanten, insbesondere seinen Zahlungspflichten, nachkommt und kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Auf Verlangen des Lieferanten hat ihm der Besteller jederzeit die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Bei Zahlungsverzug oder mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers ist der Lieferant berechtigt, den Drittschuldnern die Forderungsabtretung bekannt zu geben und die Forderungen selbst einzuziehen.
- 9.3 Tritt der Lieferant bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug des Bestellers, vom Vertrag zurück, so ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.
- 9.4 Im Falle der Verbindung (§ 947 BGB) und im Falle der Vermischung oder Vermengung (§ 948 BGB) der Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum des Lieferanten stehenden Sachen erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder der Vermischung oder Vermengung; ist die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen [§ 947 Abs. (2) BGB], so erwirbt der Lieferant Alleineigentum. Ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller, soweit ihm die

Hauptsache gehört, bereits jetzt im vorgenannten Verhältnis das anteilige Miteigentum an der einheitlichen Sache. Der Lieferant nimmt diese Übertragung hiermit an. Das nach den vorgenannten Regelungen entstandene Allein- oder Miteigentum verwahrt der Besteller unentgeltlich für den Lieferanten.

- 9.5 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder sonstigen Zugriffen auf die Vorbehaltsware hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu unterrichten, damit der Lieferant seine Eigentumsrechte verfolgen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die dem Lieferanten in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, so haftet dem Lieferanten hierfür der Besteller.
- 9.6 Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- 9.7 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß und separat von seiner übrigen Ware zu lagern und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als an den Lieferanten abgetreten.
- 9.8 Falls bei Lieferungen ins Ausland zwingende Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes zwar keinen Eigentumsvorbehalt im Sinne dieser Ziffer 9, jedoch andere, vergleichbare Rechte zur Sicherung der Forderungen aus Rechnungen des Lieferanten vorsehen, so behält der Lieferant sich diese vor. Der Besteller ist verpflichtet, bei den Maßnahmen mitzuwirken, die dem Lieferanten zum Schutz seines Eigentumsrechts oder eines ansonsten an die Stelle des Eigentumsrechts des Lieferanten tretenden Rechts an der Vorbehaltsware zustehen.

10. Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

- 10.1 Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Beschaffenheit nicht oder nur unerheblich abweicht; Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit der Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur übernommen, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist; im Übrigen liegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich beim Besteller. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht der Lieferant nicht dafür ein, dass die von ihm gelieferte Ware anderen als den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Anforderungen entspricht. Inhalte der vereinbarten Beschaffenheit und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Einsatzzweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten.

- 10.2 Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Ware. Bei Schadensersatzansprüchen des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung oder für ein Beschaffungsrisiko oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 10.3 Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich dem Lieferanten anzuzeigen. Versäumt der Besteller die unverzügliche Mängelanzeige, so ist die Gewährleistungspflicht und sonstige Haftung für den jeweiligen Mangel ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant hätte diesen arglistig verschwiegen.
- 10.4 Dem Besteller wegen der Mangelhaftigkeit von Ware gegen den Lieferanten Ansprüche zustehen, wird der Lieferant nach seiner Wahl, die er nach billigem Ermessen zu treffen hat, Nacherfüllung durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Für die Nacherfüllung hat der Besteller dem Lieferanten die angemessene Gelegenheit und Zeit einzuräumen. Das Recht des Lieferanten, unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Nacherfüllung zu verweigern, bleibt unberührt. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferanten über. Lässt der Lieferant eine ihm vom Besteller zu setzende, angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben oder ist das Setzen einer solchen Nachfrist durch den Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich oder schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 10.5 Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen der Mangelhaftigkeit der Sache des Bestellers gegen den Lieferanten können lediglich nach Maßgabe von Ziffer 11 (Haftung auf Schadensersatz) geltend gemacht werden.
- 10.6 Warenrücksendungen bedürfen der beiderseitigen Vereinbarung. Für Untergang und Beschädigungen auf dem Rücktransport haftet der Besteller.
- 10.7 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei Mängeln, die durch Beratung oder im Rahmen anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen entstanden sind.

11. Haftung auf Schadenersatz

- 11.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Lieferant bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 11.2 Auf Schadensersatz haftet der Lieferant – gleich aus welchem Rechtsgrund – unbeschränkt auf Schadensersatz für Schäden und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Lieferanten oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 11.3 Bei einer nur einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Lieferanten oder einen seiner gesetzlichen Vertreter Erfüllungsgehilfen haftet der Lieferant vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- a) - dies jedoch unbeschränkt - für darauf beruhende Schäden und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden/Ersatz vergeblicher Aufwendungen aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Lieferanten jedoch der Höhe nach auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 11.4 Die sich aus vorstehender Ziffer 11.3 lit b) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Lieferant einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine etwa gesetzlich zwingende Haftung des Lieferanten, insbesondere für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.
- 11.5 Der Besteller hat den Lieferanten Schäden, für die der Lieferant aufzukommen hat, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 11.6 Sollte der Besteller im Zusammenhang mit vom Lieferanten gelieferter Ware Vertragsstrafen oder pauschalierten Schadensersatz gegenüber Dritten schulden, so kann er diesen nicht gegenüber dem Lieferanten geltend machen, es sei denn dies ist – vorbehaltlich aller weiteren Voraussetzungen – ausdrücklich schriftlich mit dem Lieferanten vereinbart und der Besteller hat den Lieferanten vor dem Vertragsabschluss zwischen dem Besteller und dem Lieferanten schriftlich auf dieses Risiko hingewiesen.
- 11.7 Der Ausschluss bzw. die Beschränkung der Haftung des Lieferanten nach den vorstehenden Regelungen gilt auch zugunsten von dessen gesetzlichen Vertretern, Organen, Arbeitnehmern und Erfüllungsgehilfen.
- 11.8 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB)

wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

12. Sonstiges

- 12.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme des Kollisionsrechts. Die Anwendung von internationalem Einheitsrecht, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.2 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Lieferanten. Ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Besteller unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist 73614 Schorndorf (Deutschland). Der Lieferant ist jedoch berechtigt, Klage gegen den Besteller auch an dessen Sitz oder am Erfüllungsort zu erheben. Zwingende gesetzliche Vorschriften über ausschließliche – auch international - Gerichtsstände bleiben unberührt.